



Hebesatzsatzung

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Marktgemeinde Bruckmühl erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|-------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 320 | v.H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 | v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 380 | v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Bruckmühl (Hebesatz-Satzung) vom 27.11.2005 tritt zum 01.01.2024 außer Kraft.

Bruckmühl, 04.12.2023

Ort, Datum



(Siegel)

Richard Richter

1. Bürgermeister